

Sachdokumentation:

Signatur: DS 4229

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/4229



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Position

Fachliche Positionierung der SKOS:

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt in der Asylsozialhilfe

Bern, Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|----------|
| 1. | Welche Unterstützungsansätze gelten in der Asylsozialhilfe?..... | 3 |
| 2. | Wieviel Personen werden im Rahmen der Asylsozialhilfe unterstützt? | 3 |
| 3. | Welche Auswirkungen haben die tieferen Ansätze in der Asylsozialhilfe?..... | 5 |
| 4. | Fazit | 5 |

1. Welche Unterstützungsansätze gelten in der Asylsozialhilfe?

Gemäss Asylgesetz (Art. 82 Abs. 3) liegt der Unterstützungsansatz für Asylsuchende (Ausweis N), vorläufig Aufgenommene (Ausweis F) und Schutzbedürftige (Ausweis S) unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung. Die Unterstützung ist nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen auszurichten.

Die Kantone haben auf der Grundlage dieser Gesetzesbestimmungen für die Asylsozialhilfe eigene Regelungen erlassen, die sehr unterschiedlich sind. Gemäss einer aktuellen Übersicht der SODK liegt die Tagespauschale in einer individuellen Unterkunft zwischen 9.70 und 26.80 Franken für Einzelpersonen und zwischen 35 und 62.40 Franken für eine vierköpfige Familie (SODK, 2021). Verglichen mit dem SKOS-Grundbedarf liegt die Asylsozialhilfe somit bei Einzelpersonen um 19 bis 71 Prozent unter den Ansätzen der einheimischen Bevölkerung, bei einer vierköpfigen Familie um 10 bis 50 Prozent (vgl. Tabelle 1 im Anhang).

Die grossen Unterschiede im Grundbedarf werden teilweise ausgeglichen durch zusätzliche Leistungen, die in der Regelsozialhilfe durch den Grundbedarf abgedeckt sind. Beispiele dafür sind separate Geldbeiträge für Kleider, Taschengeld, WLAN und Serafe-Gebühren oder Sachleistungen wie Mobiliar, Reinigungsmittel, Geschirr, Babynahrung etc. Einige Kantone entrichten auch Freizeitpauschalen oder Abonnemente für den öV. Kantone mit niedrigen Pauschalbeiträgen für den Grundbedarf richten solche Leistungen häufiger aus. Diese Zusatzleistungen können aber die grossen Unterschiede nicht ausgleichen. Kostenübernahmen für Zahnbehandlungen, Reisespesen bei Erwerbsarbeit oder Musikunterricht werden auch in der Regelsozialhilfe zusätzlich als situationsbedingte Leistungen ausgerichtet und verringern daher nicht die Unterschiede im Grundbedarf.

Die Unterstützung von Asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen Personen ohne Flüchtlingseigenschaften sowie Auslandschweizerinnen und -schweizern fallen nicht direkt in den Geltungsbereich der SKOS-Richtlinien (vgl. SKOS-RL A.1. Abs.1). Dies gilt auch für die nicht explizit in den Richtlinien erwähnten Schutzbedürftigen. In der Praxis orientieren sich die für die Asylsozialhilfe zuständigen Stellen jedoch oft an den SKOS-Richtlinien, wenn es um die Klärung von spezifischen Fragen der Sozialhilfe geht.

2. Wieviel Personen werden im Rahmen der Asylsozialhilfe unterstützt?

Per Ende Oktober leben 12 800 Asylsuchende (Status N) in der Schweiz, davon haben nur sehr wenige einen Erwerb (329) (SEM, 2022a). Asylsuchende werden mehrheitlich in den Bundesasylzentren betreut. Ihr Aufenthalt ist noch nicht geklärt und ihre Teilhabe an der Gesellschaft (noch) nicht vorgesehen.

Weiter leben 45 000 Vorläufig Aufgenommene (Ausweis F) in der Schweiz, zwei Drittel davon sind im erwerbsfähigen Alter, ein Drittel ist minderjährig oder über 65 (SEM, 2022a). 14 400 haben einen aktiven Erwerb, ein erheblicher Teil davon verdient aber zu wenig, um sich ganz von der Sozialhilfe abzulösen. Sie leben meist in eigenen Wohnungen und nehmen aktiv am gesellschaftlichen Leben teil.

In Folge des Ukrainekrieges haben im Dezember 2022 62 600 Personen den Schutzstatus S. Davon haben 5 300 Personen einen aktiven Erwerb (SEM, 2022b).

Aus Sicht der SKOS ist eine Differenzierung innerhalb der Asylsozialhilfe angezeigt:

- Personen mit Status F haben grundsätzlich dieselben Lebenskosten wie die einheimische Bevölkerung. Für sie gibt es einen klaren Integrationsauftrag im Rahmen der Integrationsagenda. Daher sind tiefere Ansätze problematisch und lassen sich aus Sicht der SKOS nicht rechtfertigen.
- Bei Personen mit Status N lassen sich tiefere Unterstützungsansätze in der Sozialhilfe sowie Sachleistungen, wie sie im Asylgesetz vorgesehen sind, rechtfertigen, weil die Integration bis zum Asylentscheid noch nicht im Vordergrund steht. Wichtig ist, dass das beschleunigte Asylverfahren in den vorgesehenen Fristen erfolgen kann.
- Bei Personen mit Status S steht aktuell die Rückkehrorientierung im Zentrum. Deshalb sind sie nicht Zielgruppe der Integrationsagenda. Die Evaluationsgruppe zum Status S hält in ihrem Zwischenbericht vom 30.11.22 jedoch fest, dass eine Angleichung der gesetzlichen Grundlagen für den Schutzstatus S an jene für die vorläufige Aufnahme grundsätzlich anzustreben wäre (EJPD, 2022). Es gilt, den Schlussbericht abzuwarten.

3. Welche Auswirkungen haben die tieferen Ansätze in der Asylsozialhilfe?

Der Lebensunterhalt gemäss SKOS-Warenkorb umfasst Lebensmittel, Bekleidung, Verkehr, Kommunikation, Elektrizität, SERAFE-Gebühren, persönliche Pflege, Bildung und Freizeit sowie andere Bereiche. Für Personen, die nicht in den Asylunterkünften des Bundes oder der Kantone leben, sind die Kosten für diesen Warenkorb gleich hoch wie für andere Personen. Zur Deckung der elementaren Bedürfnisse sind sie auf zusätzliche Hilfe angewiesen, zum Beispiel in Form von Sachleistungen von staatlichen Stellen und von Hilfswerken. Besonders problematisch ist diese Situation für Familien mit Kindern. Rund ein Drittel der unterstützten Personen ist minderjährig (BFS, 2022a).

Nicht existenzsichernde Leistungen erschweren die gesellschaftliche Teilhabe und die digitale Inklusion. Damit wird das Erreichen der Ziele, die Bund und Kantone in der Integrationsagenda definiert haben, behindert.

Für die Sozialdienste entsteht durch die individuelle Abgabe von Sach- und Zusatzleistungen (z.B. das Ausstellen von öV-Gutscheinen) ein grosser zusätzlicher Personalbedarf. Weil sich die Anzahl der mit Asylsozialhilfeansätzen unterstützten Personen seit März 2022 fast verdoppelt hat, fehlt in der ganzen Schweiz Fachpersonal für die Betreuung. Die tiefen Pauschalen zur Deckung des Grundbedarfs und die damit verbundenen individuellen Zusatzleistungen verschärfen diese Personalknappheit unnötig.

Ansätze in der Asylsozialhilfe, welche keine gesellschaftliche Teilhabe erlauben, stehen schliesslich im Widerspruch zu Art. 7 BV und Art. 53 AIG. Die letztere Bestimmung verpflichtet Bund, Kantone und Gemeinden «bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anliegen der Integration und des Schutzes vor Diskriminierung» zu berücksichtigen und «günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit und die Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am öffentlichen Leben» zu schaffen.

4. Fazit

Für die SKOS lassen sich aus fachlicher Sicht tiefere Sozialhilfeansätze für Personen aus der Zielgruppe der Integrationsagenda nicht rechtfertigen, weil damit die Integration und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben behindert und ein menschenwürdiges Leben erschwert werden. Die Abgabe von Sachleistungen als Ausgleich zu den tieferen Ansätzen führt zudem zu höheren administrativen Aufwänden, zu weniger Eigenverantwortung bei den Betroffenen und zu Ungleichbehandlungen.

Dieser fachlichen Position stehen die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen im Asylgesetz, die tiefere Ansätze vorschreiben, sowie deren Ausführungsbestimmungen in den Kantonen entgegen. Mit der daraus entstehenden Diskrepanz hat sich auch das Verwaltungsgericht des Kantons Bern auseinandergesetzt. Es hat in seinem Urteil vom 29. Juni 2022 die Unterstützungsansätze für vorläufig Aufgenommene als zu tief eingestuft. Gemäss Urteilsbegründung wirke sich «der tiefere Grundbedarf demnach für die soziale Integration längerfristig

nachteilig oder gar kontraproduktiv aus.» (Verwaltungsgericht des Kantons Bern, 2022, S. 48). Das Verwaltungsgericht setzt im behandelten Fall den Grundbedarf «im Sinn einer Ersatzregelung in Höhe von 85 Prozent des regulären Ansatzes» fest (Verwaltungsgericht des Kantons Bern, 2022, S. 55). Der Regierungsrat des Kantons Bern hat die Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe angepasst. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) für vorläufig Aufgenommene in Gemeindezuständigkeit wird ab 10 Jahren nach Erteilung der vorläufigen Aufnahme auf 85 Prozent des regulären Grundbedarfs erhöht (Regierungsrat Kanton Bern, 2022).

Aus Sicht der SKOS soll die Diskrepanz zwischen der fachlichen Sicht und den rechtlichen Rahmenbedingungen aktiv angegangen werden mit dem Ziel, die Unterstützungsansätze von Personen aus der Zielgruppe der Integrationsagenda denjenigen von anerkannten Flüchtlingen anzugleichen.

Die SKOS ist sich bewusst, dass bei einer Erhöhung des Grundbedarfs auch eine Anpassung der Grundpauschalen des Bundes zur Debatte stehen wird. Zu dieser finanzpolitischen Frage nimmt die SKOS als Fachverband nicht Stellung.

5. Literatur

- Bundesamt für Statistik BFS (2022a). *Asylbereich*. Abgerufen von <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/sozialhilfe/sozialhilfebeziehende/asylbereich.html>
- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD. (2022). *Evaluationsgruppe Status S. Zwischenbericht vom 30. November 2022*. Abgerufen von <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/74155.pdf>
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK. (2021). *Unterstützungsleistungen im Asylbereich*. Abgerufen von https://ch-sodk.s3.amazonaws.com/media/files/e89f4550/5f09/4af1/aaa8/2e91bbc2352a/Tabelle_Unterst%C3%BCtzungsleistungen_im_Asylbereich.pdf
- Regierungsrat Kanton Bern. (2022). *Kurzmitteilungen des Regierungsrates. Anpassung bei Bemessung der Sozialhilfe von vorläufig aufgenommenen Personen*. 8. Dezember 2022. Abgerufen von <https://www.be.ch/de/start/dienstleistungen/medien/medienmitteilungen.html?newsID=be2a8a8d-73a5-4e08-a4d1-a15da33616de>
- Staatssekretariat für Migration SEM. (2022a). *Asylstatistik Oktober 2022*. Abgerufen von <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/asylstatistik/archiv/2022/11.html>
- Staatssekretariat für Migration SEM. (2022b). *Angaben zum Erwerb der Personen mit Schutzstatus S, 15.12.2022*. Abgerufen von <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/ukraine/statistiken.html>
- Verwaltungsgericht des Kantons Bern. (2022). *Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 29.06.2022, Nr. 100.2021.205U*. Abgerufen von <https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2022/09/220629-Urteil-Verwaltungsgericht-Bern-reduzierte-Asylsozialhilfe-VA.pdf>

6. Anhang

Tabelle 1: Pauschale in der Asylsozialhilfe im Vergleich zum SKOS GBL (Stand September 2022)

| | CHF / Tag | Tage / Monat | CHF/ Monat | SKOS GBL | Differenz |
|-----------------------------|-----------|--------------|------------|----------|-----------|
| Einzelperson min. | 9.70 | 30.42 | 295 | 1006 | -71 % |
| Einzelperson max. | 26.80 | 30.42 | 815 | 1006 | -19 % |
| Familie 4 Pers. min. | 35.00 | 30.42 | 1065 | 2110 | -50 % |
| Familie 4 Pers. max. | 62.40 | 30.42 | 1898 | 2110 | -10 % |

Januar 2023/mk/be